

## **Empfehlungen zum Besuch des Präparierkurses am Anatomischen Institut der Universität Bonn für Schwangere und Stillende**

Stand 06.09.2019 / Karl Schilling

Die im Folgenden skizzierten Regelungen basieren auf den Vorgaben des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes vom 23. Mai 2017 (BGBl. 2017 Teil I N 30 S 1228 ff), der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), und der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 24. Mai 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 19 vom 7. Juni 2018), zuletzt geändert am 22. September 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 40 vom 27. September 2018). Die hier skizzierten Regelungen berücksichtigen auch die Vorgaben der im Juli 2019 geltende zahnärztliche Approbationsordnung und die zahnärztliche Studienordnung. Der Prüfungsausschuss der medizinischen Fakultät hat diese Regelungen in seiner Sitzung vom 03.09.2019 besprochen und ihnen zugestimmt.

Entsprechend § 11(1) des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes vom 23. Mai 2017 (BGBl. 2017 Teil I N 30 S 1228 ff) – das auch für Studentinnen anzuwenden ist (§ 1(2) Ziffer 8) - darf eine Schwangere keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A, 1B, oder 2 bzw. über die Laktation wirkenden Stoffen ausgesetzt ist oder sein könnte. Wie in der "Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 des Arbeitsschutzgesetzes für den Bereich der Prosektur des Anatomischen Institutes der Universität Bonn" vom 12.07.2019 begründet, schließt eine Schwangerschaft bzw. Stillperiode die Teilnahme am Präparierkurs nicht kategorisch aus.

Dennoch wollen wir anerkennen, dass die individuelle Einschätzung der Gefährdung durch Formalin durch betroffene Schwangere oder Stillende von der in der Gefährdungsbeurteilung abweichen kann. Wir wollen auch die allgemeinen Belastungen durch eine Schwangerschaft gebührend anerkennen. Wir wollen es deshalb schwangeren und stillenden Studierenden freistellen, ob sie am Kurs teilnehmen.

Dafür gelten folgende Regelungen:

1) Sollten sich eine Schwangere oder Stillende entscheiden, den Kurs abubrechen, so wird die Schwangerschaft oder die Stillzeit grundsätzlich als "triftiger Grund" (§15(2) der Studien- und Prüfungsordnung) anerkannt, der den jederzeitigen, unschädlichen Rücktritt von einer Lehrveranstaltung rechtfertigt. Das gleiche gilt für die mit dem Kurs verbundenen Prüfungen, bzw. Prüfungen an Formalin-behandelten Präparaten.

2) Bricht eine Schwangere oder Stillende den Präparierkurs ab, so sollen die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Teilleistungen bei der erneuten Teilnahme am Kurs angerechnet werden.

3) Entscheidet sich eine Schwangere oder Stillende, den Präparierkurs zu besuchen, so führt die/der Kursleiter(in) oder eine von ihr/ihm betraute und qualifizierte Person die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch (entsprechend §10 MuSchG und in Verbindung mit §5 des Arbeitsschutzgesetzes). Hierfür steht der vom betriebsärztlichen Dienst des Universitätsklinikums erarbeitete Beurteilungsbogen zur Verfügung.

4) Entscheidet sich eine Schwangere oder Stillende, den Präparierkurs zu besuchen, so ist ihr ausreichend Gelegenheit zu Pausen zu gewähren. Sie darf nicht zu Präparationsarbeiten herangezogen werden, die mit dem Heben schwerer Lasten oder sonstigen körperlich anstrengenden Arbeiten verbunden sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Präparierarbeiten von Schwangeren nicht ständiges Strecken, Beugen, Hocken oder Bücken erfordern. Es ist sicherzustellen, dass Möglichkeiten zum Hinlegen, Hinsetzen und Ausruhen gegeben sind.

Schwangere und Stillende können sich bei Beratungsbedarf im Rahmen der Wunschvorsorge nach §5a ArbMedVV an den betriebsärztlichen Dienst des UKB wenden und sich dort beraten lassen.

Bonn, den 06.09.2019

Prof. Dr. Karl Schilling  
GD des Anatomischen Institutes